

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung*)
Vom 23. Juli 2021**)**

Aufgrund des § 108 Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung

Die Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 21. April 2021 (ersatzverkündet am 21. April 2021, unverzüglich bekanntgemacht im NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann bei der Festlegung der Unterrichtszeiten nach Absatz 1 pandemiebedingt die Zahl von mindestens 31 Unterrichtswochen pro Jahr nicht eingehalten werden, bedarf die Festlegung der Unterrichtszeiten der Zustimmung des Ministeriums.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Verlängerung von Dienstverhältnissen aufgrund der COVID-19-Pandemie

(1) Das Dienstverhältnis einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rates nach § 68 Absatz 4 HSG in Verbindung mit § 120 Absatz 1 Landesbeamtengesetz kann auf Antrag um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn das

Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 begründet wurde oder bestand. Um von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch zu machen, kann ein Dienstverhältnis auch neu begründet werden.

(2) Das Dienstverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 64 Absatz 5 Satz 1 HSG in Verbindung mit § 119 Landesbeamtengesetz kann auf Antrag um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 begründet wurde oder bestand. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Das Dienstverhältnis einer Professorin oder eines Professors auf Zeit nach § 63 Absatz 1 Satz 1 HSG in Verbindung mit § 118 Landesbeamtengesetz kann auf Antrag um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 begründet wurde oder bestand. Für Professorinnen und Professoren in befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnissen gilt Satz 1 entsprechend.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Juli 2021

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert LVO vom 21. April 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-32

**) Hinweis der Schriftleitung: In der Reinschrift dieser Verordnung erscheint das Datum der Ausfertigung nach § 28 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziffer 6.2.1 Satz 4 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe unterhalb der Schlussformel, aber nicht – wie in Ziffer 6.2.1 Satz 7 vorgeschrieben – zusätzlich unterhalb der Überschrift. Für die Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist das Ausfertigungsdatum schriftleiterisch hinzugefügt worden.